



Verbandsgruppe 65 Rheinhessen/Nahe

im

Deutschen Skatverband e. V.

Ehrungsordnung

## § 1 Präambel

Mit dem Ziel, Vereine oder Einzelpersonen aus gegebenem Anlass zu ehren, wurden in der Mitgliederversammlung der VG die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet.

Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen kein Rechtsanspruch von Seiten eines Vereins oder einer Einzelperson hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem Präsidium ggfs. in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung/dem Verbandstag in Einzelfällen grundsätzlich vorbehalten bleibt.

Zu berücksichtigen sind außerdem das Gefüge der VG und die hierfür vorhandenen Haushaltsmittel.

Dies vorausgeschickt, wird beabsichtigt, folgende Ehrungen gegenüber verdienten Mitgliedern oder Einzelpersonen auszusprechen:

1. Verleihung einer vereinseigenen Urkunde
2. Verleihung eines Vereinsehrenzeichens  
(Ehrennadel in verschiedenen Abstufungen)
3. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft  
oder eines Vereinsehrenamtes
4. Ehrung von Personen aus gegebenem Anlass

## § 2 Vereinseigene Urkunde, Vereinsehrenzeichen

Vereinseigene Urkunde:

Aus Anlass besonderer Vereinshöhepunkte, z. B. Jubiläen, und wegen ihres besonderen Einsatzes oder langjähriger tatkräftiger Unterstützung der VG sollen Mitgliedern oder Einzelpersonen „Ehrenurkunden“ ausgehändigt werden, die der Unterzeichnung seitens zweier Mitglieder des Vertretungsvorstandes bedürfen. Weiterhin sollen auch besonders verdiente aktive oder passive Einzelpersonen mit einer Urkunde geehrt werden, um hierdurch die herausragenden Leistungen oder aber auch die langjährige Verbundenheit oder das Engagement für die VG zu würdigen.

Die Urkunde kann entweder separat oder auch ergänzend zu den nachfolgenden Ehrungen ausgefertigt werden.

Vereinsehrenzeichen:

Als deutlich sichtbares Zeichen der Anerkennung für verdiente Skatfreunde ist die Verleihung einer „Ehrennadel“ in zwei verschiedenen Stufen vorgesehen.

a) Ehrennadel in Silber

Für besonders herausragende Leistungen als Person oder auf Grund besonders tatkräftigen Einsatzes zur Förderung und Unterstützung der VG kann die Ehrennadel in Silber verliehen werden.

Die Ehrennadel in Silber sollte im Regelfall nicht vor Ablauf einer 10jährigen Mitgliedschaft im DSkV oder einer 6jährigen Mitgliedschaft im Präsidium der VG verliehen werden.

b) Ehrennadel in Gold

Für besonders hervorragende Einzelleistungen oder langjährige aktive Förderung der VG kann die Ehrennadel in Gold verliehen werden.

Die Ehrennadel in Gold sollte im Regelfall nicht vor Ablauf einer 25jährigen Mitgliedschaft im DSkV oder einer 12jährigen Mitgliedschaft im Präsidium der VG an Skatfreunde verliehen werden, an die bereits die Ehrennadel in Silber vergeben wurde.

### § 3 Vereinsförderer

Fördernde Mitglieder und sonstige Förderer der VG können nach § 2 geehrt werden, jedoch bedarf es in solchen Fällen jeweils eines ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung/des Verbandstages.

### § 4 Ehrenmitgliedschaft

Für herausragende Verdienste um die VG können Mitglieder zum Ehrenmitglied durch die Mitgliederversammlung ernannt werden (§ 5 Nr. 2 der Satzung).

Auf Grund einer mindestens 10jährigen Mitgliedschaft im Präsidium, die sich durch besonderer Pflichterfüllung ausgezeichnet hat, kann einem Skatfreund nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt für diese Position das Ehrenamt angetragen werden (Ehrenmitgliedschaft im Präsidium).

Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Präsidiums erfolgt für Ehrenmitglieder der VG durch das Präsidium, sonst durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder des Präsidiums können weiterhin beratend (ohne Stimmrecht) an den Präsidiumssitzungen teilnehmen.

## § 5 Ehrungen aus sonstigem Anlass

Das Präsidium ist berechtigt, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit und im Interesse der VG Ehrungen von Skatfreunden aus bestimmten Anlässen, z. B. Jubiläen, vorzunehmen.

Erfolgte Ehrungen sind im Bericht des Präsidenten auf der nächsten Mitgliederversammlung/dem nächsten Verbandstag zu erwähnen.

## § 6 Aberkennung

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft in der VG oder im Präsidium kann nur auf Grund Vereins schädigenden Verhaltens (entgegen dem Satzungszweck) ausgesprochen werden; sie bedarf eines entsprechenden Beschlusses durch die Mitgliederversammlung. In Eilfällen kann sie vorläufig durch das Präsidium erfolgen.

## § 7 Schlussbestimmungen

Das Präsidium wird ermächtigt, in besonderen Einzelfällen von den zeitlichen Vorgaben der §§ 2 und 4 abzuweichen.

Diese Ehrungsordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Ehrungsordnung wurde durch den Verbandstag am 24.01.2004 beschlossen.